

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. September 2011

Nr. 50

I n h a l t

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
über die Studiengebühren für den Masterstudiengang
Energy Engineering and Management**

312

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Studiengebühren für den Masterstudiengang Energy Engineering and Management

vom 26. September 2011

Aufgrund von § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 967), und § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), hat der KIT-Gründungssenat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 18. Juli 2011 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erhebt entsprechend der folgenden Satzung Studiengebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Energy Engineering and Management. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß des Studentenwerkesgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium gemäß § 61 LHG, sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Erhalten die Studierenden erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand (z. B. Krankheit, Schwangerschaft) Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ist die Gebühr anteilig gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2 zu erlassen.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen 30.000 € pro Studiengang, Exkursionen sind nicht inklusive.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

(1) Das Studium beginnt jedes Jahr alternierend im März oder im September. Ein Drittel der Gesamtkosten die in § 2 genannt sind, sind am 1. September, 1. März und 1. August zu entrichten.

(2) Bei Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung anteilig wie folgt zu erstatten:

1. 4/5 der Gebühr bis 30.04. (SS) bzw. 31.10. (WS),
2. 3/5 der Gebühr bis 31.05. (SS) bzw. 30.11. (WS),
3. 2/5 der Gebühr bis 30.06. (SS) bzw. 31.12. (WS),
4. 1/5 der Gebühr bis 31.07. (SS) bzw. 31.01. (WS),
5. ab 01.08. (SS) bzw. 01.02. (WS) erfolgt keine Rückerstattung mehr.

§ 4 Gebührenbefreiung und Stundung/Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 1 sollen Studierende befreit werden, bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

(2) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann die Gebühr gemäß § 21 LGebG stunden oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte oder unzulässige Belastung bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre.

(3) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 sowie die Stundung/den Erlass nach Absatz 2 entscheidet das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) auf Antrag. Die Anträge mitsamt den antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Karlsruhe, den 26. September 2011

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*